

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung,
Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung
der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024) hier: Sitzungen kommunaler Gremien
per Videokonferenz ermöglichen**

Drs. 18/13024

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:

"Art.47b

Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz

(1) ¹ Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ² Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. ³ Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴ Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art.56a Abs.1 Satz1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art.56a Abs.2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unter-liegen.

(3) ¹ In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ² Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³ Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats

ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹ Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ² Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend."

In § 2 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

"Art. 41b

Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) ¹ Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ² Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisräte und des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. ³ Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴ Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art.50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art.50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹ In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ² Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³ Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹ Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ² Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend."

In § 3 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

"Art. 38b

Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

(1) ¹ Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ² Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksräte einschließlich des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. ³ Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art.38 Abs.1 Satz 2. ⁴ Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs.1 Satz1 geheim zu halten sind

oder nach den gemäß Art. 47a Abs.2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹ In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ² Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³ Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹ Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ² Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend."

In § 4 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

"Art. 33b

Sitzungen der Verbandsversammlung per Videokonferenz

(1) ¹ Sitzungen der Verbandsversammlung können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit die Verbandsversammlung dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ² Eine gleichzeitige Teilnahme aller Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Verbandsräte zustimmen. ³ Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ⁴ Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ² Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹ In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung der Verbandsversammlung in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. ² Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. ³ Eine ausdrückliche Einwilligung der Verbandsräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) ¹ Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung via Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. ² Art. 33a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 33a Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Ziel des Änderungsantrages ist es, neben hybriden Sitzungen kommunaler Gremien auch die Durchführung der Sitzungen ausschließlich per Videokonferenz zu ermöglichen, an der alle Mitglieder des jeweiligen kommunalen Gremiums per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Eine wesentliche Voraussetzung der Ratssitzungen per Videokonferenz ist es dabei, dass dem alle

Mitglieder des Gremiums zustimmen und zudem eine Übertragung der Sitzung nicht nur in einen öffentlich zugänglichen Sitzungsraum, sondern auch zugleich ins Internet erfolgt. Dabei sind die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.